

FMA-Mitteilung Nr. 2/2009**Liste****betreffend****Länder und Gebiete (Drittstaaten) mit gleichwertigen Regelungen bei der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung****Publikation:** FMA Webseite**Betrifft:** Alle Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Bst. g, Art. 10 Abs. 5 und Art. 14 Abs. 3 des Sorgfaltspflichtgesetzes vom 11. Dezember 2008 (SPG) informiert die FMA darüber, dass per 1. März 2009 die nachfolgenden Drittstaaten einer der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (3. Geldwäsche-Richtlinie) gleichwertigen Regelung unterstehen. Als Grundlage hierfür dient die Liste des EU-Committee on the Prevention of Money Laundering and Terrorist Financing.

Stand: 1. März 2009

- Argentinien
- Australien
- Brasilien
- Hong Kong
- Japan
- Kanada
- Mexico
- Neuseeland
- Russische Föderation (Russland)
- Schweiz
- Singapur
- Südafrika
- Vereinigte Staaten von Amerika

- Britische Kronbesitzungen:
 - Jersey
 - Guernsey
 - Isle of Man

- Französische Überseegebiete:
 - Mayotte
 - Neu Kaledonien
 - Französisch Polynesien
 - Saint Pierre und Miquelon
 - Wallis and Futuna
- Niederländische Überseegebiete:
 - Niederländische Antillen
 - Aruba

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gelten nicht als Drittstaaten und bedürfen entsprechend keiner Gleichwertigkeits-Qualifizierung.

I. Erläuterungen zur Liste

1. Was ist der Zweck der Liste?

Das SPG enthält Erleichterungen für Beziehungen mit Personen aus Drittstaaten, soweit diese Drittstaaten über einen im Vergleich zur 3. Geldwäsche-Richtlinie gleichwertigen Präventionsstandard verfügen; als „Drittstaat“ gilt ein Staat, der nicht Mitglied des EWR ist (Art. 2 Abs. 1 Bst. i SPG).

Die Liste gibt dem Sorgfaltspflichtigen Auskunft darüber, welche Drittstaaten das Gleichwertigkeitserfordernis erfüllen und dienen ihm im Einzelfall zur Abklärung, ob die sorgfaltspflichtrechtlichen Privilegierungen im Zusammenhang mit Drittstaaten Anwendung finden können.

2. Wann muss der Sorgfaltspflichtige die Liste konsultieren?

Das SPG nennt die folgenden Anwendungsfälle hinsichtlich Drittstaaten:

A. Sitzbanken (Art. 2 Abs. 1 Bst. g SPG)

Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h dürfen gemäss Art. 13 Abs. 1 SPG keine Korrespondenzbankbeziehung mit Sitzbanken führen. Nicht als Sitzbank gelten Banken, die zwar in Liechtenstein keine physische Präsenz unterhalten, aber Teil eines konsolidiert überwachten und im Finanzbereich tätigen Konzerns sind, der seinen Sitz in einem Land hat, welches der 3. Geldwäsche-Richtlinie oder einer gleichwertigen Regelung untersteht.

B. Sorgfaltspflichtige Vertragspartner (Art. 10 Abs. 1 Bst. c SPG)

Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h SPG mit Sitz oder Wohnsitz in einem Drittstaat, welcher einer der 3. Geldwäsche-Richtlinie gleichwertigen Regelung und einer Aufsicht untersteht, so können die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäss Art. 10 Abs. 1 SPG zur Anwendung gelangen, sofern er nicht im Interesse eines Dritten handelt.

C. Ausschliessliche Vermögensverwaltungsaufträge (Art. 10 Abs. 1 Bst. i SPG)

Im Falle von Vertragsbeziehungen in Form von ausschliesslichen Vermögensverwaltungsaufträgen mit eingeschränkter Vollmacht für ein kundenindividuelles Bankkonto oder -depot, welches bei einer Bank geführt wird, deren Sitz sich in einem Staat befindet, welcher der 3. Geldwäsche-Richtlinie oder einer gleichwertigen Regelung und einer Aufsicht untersteht.

D. Delegation von Sorgfaltspflichten (Art. 14 Abs. 1 Bst. b SPG)

Der Sorgfaltspflichtige kann die Sorgfaltspflichten an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Drittstaat delegieren, welcher einer der 3. Geldwäsche-Richtlinie gleichwertigen Regelung und einer Aufsicht untersteht.

E. Informationsverbot (Art. 18 Abs. 3 SPG)

Sorgfaltspflichtige dürfen Vertragspartner, wirtschaftlich berechtigte Personen oder Dritte nicht über eine an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) gemachte Meldung unterrichten. Mehrere am gleichen Sachverhalt beteiligte Sorgfaltspflichtige dürfen sich jedoch - sofern sie dem SPG oder einer gleichwertigen Anforderung unterstellt sind und gleichwertigen Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis unterliegen - gegenseitig informieren.

F. Echtheitsbestätigung (Art. 9 Bst. b SPV)

Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie eines beweiskräftigen Dokuments oder über die Echtheit einer Unterschrift kann unter anderem durch einen anderen Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i SPG, einen Rechtsanwalt, einen Treuhänder, einen Wirtschaftsprüfer oder einen Vermögensverwalter ausgestellt werden, der der 3. Geldwäsche-Richtlinie oder einer gleichwertigen Regelung und einer Aufsicht untersteht.

3. Wie wurden bzw. werden die Drittstaaten mit gleichwertigen Regelungen ermittelt?

Die vorliegende Liste der Drittstaaten mit gleichwertigen Standards beruht auf einer Verständigung der EU-Mitgliedstaaten im „EU-Committee on the Prevention of Money Laundering and Terrorist Financing“ in Brüssel, bei denen sie aufgrund objektiv feststellbarer Kriterien von einer Gleichwertigkeit der entsprechenden Präventionsstandards ausgehen konnten. Die Liste der EU-Kommission kann hier (http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/financial-crime/meetings/20080417-summary_en.pdf) eingesehen werden.

Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, diese Liste regelmässig auf Grundlage der jeweils neuesten Länderprüfungsberichte der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), der jeweiligen Regional-Gremien, des Internationalen Währungsfonds (IWF) oder der Weltbank zu aktualisieren. Die FMA wird entsprechend laufend die Liste auf ihrer Homepage aktualisieren und via Newsletter ([http://www.fma-li.li/?page_id=207&node=181&level=2&l=2](http://www.fma.li.li/?page_id=207&node=181&level=2&l=2)) darauf hinweisen.

II. Anmerkungen zur individuellen Ausgestaltung des risikobasierten Ansatz

Eine Mehrzahl von Drittstaaten wird nicht von vorliegender Liste erfasst, obwohl diese gegebenenfalls gleichwertige Regelungen hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung besitzen.

Der Ansatz des individuellen Risikomanagements und des risikobasierten Ansatzes für die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten erlaubt es einem Sorgfaltspflichtigen zwar nicht, beispielsweise die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäss Art. 10 Abs. 1 SPG anzuwenden, jedoch kann er seinen Bedürfnissen entsprechende Schwerpunkte definieren und entsprechend auch den Umfang seiner Massnahmen in sorgfaltspflichtrechtlicher Hinsicht individuell festlegen.

Sorgfaltspflichtige können somit ihre eigenen Abklärungen über die Gleichwertigkeit der Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung bei Drittstaaten treffen. Massgebend für die gesetzeskonforme Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist, dass bei dieser Beurteilung sowohl die eigenen Erfahrungen und Kenntnisse des betroffenen Drittstaates sowie die Beurteilungen der FATF sowie des IWF und der Weltbank berücksichtigt und entsprechende Massnahmen definiert werden.

Vaduz, den 10. März 2009